

Zum UV-Schutz von Personen, die einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft zugehören (§ 7 SGB IV);
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Mannheim vom 14.1.2003
- S 9 U 1979/02 -

Das SG Mannheim hat mit Urteil vom 14.1.2003 - s 9 U 1979/02 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Die Zugehörigkeit zu einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft begründet kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, wenn die einzige vertragliche Verpflichtung des "Beschäftigten" darin besteht, sich um ein neues Arbeitsverhältnis zu bemühen.

Orientierungssatz

Die Frage, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht oder nicht, ist alleine nach den faktischen Verhältnissen unter Berücksichtigung der in § 7 Abs 1 SGB 4 genannten Kriterien (Weisungsgebundenheit, Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation) zu beurteilen. Die im Rahmen der Privatautonomie ausgeübte Vertragsfreiheit kann bei Fehlen dieser Umstände nicht zu Lasten der Sozialversicherungsträger ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung muss letztlich als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden. Auch der Umstand, dass Sozialabgaben abgeführt worden sind, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht. Denn die Entgegennahme der Beiträge begründet keinen Vertrauenstatbestand zugunsten des Versicherten, dass tatsächlich ein Versicherungspflichtverhältnis besteht.

Anlage

Urteil des SG Mannheim vom 14.1.2003 - S 9 U 1979/02 -

Tatbestand

Streitig ist, ob die 49jährige Klägerin am 29.08.2001 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Die Klägerin - ausgebildete Juristin und Journalistin - war zunächst bei der Treuhandanstalt und sodann bei deren Nachfolgebehörde, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), beschäftigt. Die letzte Dienststelle der BvS ist zum 31.12.2000 geschlossen worden. Aus diesem Anlass ist eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft (BQG) gegründet worden und die BvS hat sich verpflichtet, die betroffenen Arbeitnehmer bei der Suche nach einer Folgebeschäftigung zu unterstützen (vertragliche Vereinbarung zwischen der BvS und dem Personalrat vom 01.09.2000).

Mit einem dreiseitigen Vertrag vom 13.12.2000 (zwischen der Klägerin, der BvS und der BQG X) ist das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit der BvS aus betrieblichen Gründen zum 31.12.2000 einvernehmlich beendet worden. Zugleich ist ab dem 01.01.2001 ein bis zum 30.06.2002 befristetes Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der BQG begründet worden. Die Klägerin erklärte sich bereit, Kurzarbeit "Null" zu leisten. Im Gegenzug wurde der Klägerin (unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit) durch die BQG die Fortzahlung von 80 % ihres letzten Netto-Arbeitsentgeltes garantiert. Die Klägerin hingegen verpflichtete sich, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Kündigungsfrist zugunsten der Klägerin betrug nur zehn Tage.

Nach den eigenen Angaben der Klägerin bestand ihre vertragliche Hauptpflicht gegenüber der BQG einzig darin, sich eine andere Arbeit zu suchen. Qualifizierungsmaßnahmen sind ihr zu keinem Zeitpunkt angeboten worden. Von den ohnehin nur spärlich stattfindenden Fortbildungsmaßnahmen war die Klägerin nach eigenen Angaben freigestellt.

Am Abend des 29.08.2001 besuchte die Klägerin in Heidelberg die Eheleute X und führte mit Frau X, die Kontakte zur Presseabteilung des X hatte, ein Gespräch über eine etwaige Bewerbung der Klägerin bei dieser Institution. Nach dem Verlassen des Gebäudes stürzte die Klägerin auf dem unbeleuchteten

Grundstück und zog sich gravierende Verletzungen im Bereich beider Sprunggelenke zu (Distorsion beider oberer Sprunggelenke mit Fissuren im linken Sprungbein und im linken Innenknöchel). Nachdem der Krankenversicherungsträger der Klägerin bei der Beklagten am 02.10.2001 Erstattungsansprüche angemeldet hatte, lehnte es die Beklagte mit dem Bescheid vom 10.01.2002 ab, das Ereignis vom 29.08.2001 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das Gespräch mit Frau X sei nämlich in wesentlicher Weise privat geprägt gewesen. Hiergegen erhob die Klägerin am 07.02.2002 Widerspruch und vertrat die Auffassung, das Treffen mit Frau X habe im Hinblick auf eine etwaige Bewerbung beim X einzig dazu gedient, die vertraglichen Pflichten und Interessen gegenüber der BQG zu erfüllen. Am 27.03.2002 teilte die BQG mit, es habe keine vertragliche Verpflichtung der Klägerin bestanden, an dem Kontaktgespräch mit Frau X am 29.08.2001 teilzunehmen. In dem abweisenden Widerspruchsbescheid vom 14.08.2002 bekräftigte die Beklagte ihre Auffassung, dass der Unfall am 29.08.2001 nicht infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Am 23.08.2002 hat die Bevollmächtigte der Klägerin Klage zum Sozialgericht erhoben und wiederholt im wesentlichen den bisherigen Vortrag. Somit beantragt die Bevollmächtigte der Klägerin, unter Aufhebung des Bescheides vom 10.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2002 festzustellen, dass der Zustand nach Distorsion beider oberer Sprunggelenke mit Fissuren im linken Sprungbein und im linken Innenknöchel Folge eines Arbeitsunfalles vom 29.08.2001 ist. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die dem Gericht vorliegende Verwaltungsakte der Beklagten und auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Klage ist nicht begründet. Die Klägerin kann anlässlich des am 29.08.2001 erlittenen Unfalles keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen. Die Klägerin gehörte nämlich seinerzeit nicht zum dort versicherten Personenkreis.

Kraft Gesetzes sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Beschäftigte versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII - SGB VII).

In diesem Zusammenhang ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) die Definition der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in § 7 SGB IV maßgeblich. Beschäftigung ist hiernach die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

Diese Kriterien sind vorliegend in der Person der Klägerin gegenüber der BQG nicht erfüllt.

Eine Arbeitsleistung der Klägerin zugunsten der BQG ist nicht erkennbar. Unter Arbeit wird schon dem allgemeinen Wortsinn nach der zweckgerichtete Einsatz der eigenen körperlichen und/oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten zur Befriedigung materieller oder geistiger Bedürfnisse des Einzelnen oder einer Vielzahl von Personen verstanden. Hierdurch muss dem "Arbeitgeber" ein wirtschaftlicher Vorteil vermittelt werden (Seewald, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, August 2002, § 7 SGB IV Rdnr. 10).

Eine Tätigkeit der Klägerin, die der BQG einen wirtschaftlich erheblichen Vorteil vermittelt hätte, ist nicht erkennbar. Die Klägerin hat in keiner Weise dazu beigetragen, das Vermögen der BQG zu mehren. Im übrigen sind auch die in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV angesprochene Eingliederung in eine fremde

Arbeitsorganisation sowie eine Unterordnung der Klägerin unter das Weisungsrecht der BQG nicht erkennbar.

Unerheblich ist, dass die Vertragsparteien selbst offensichtlich von einem "Arbeitsverhältnis" ausgegangen sind. Zum einen ist das vertragliche Arbeitsverhältnis von dem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu unterscheiden. Zum anderen hat die vertragliche Bezeichnung der Tätigkeit in diesem Zusammenhang ohnehin nur untergeordnete Bedeutung (hierzu Seewald, a.a.O., § 7 SGB IV Rdnr. 62). Auch der Umstand, dass Sozialabgaben abgeführt worden sind, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht. Bekanntlich prüft die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 d, 28 h SGB IV) bei der Meldung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 28 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) allenfalls summarisch, ob die Voraussetzungen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen oder nicht. Die Entgegennahme der Beiträge begründet keinen Vertrauenstatbestand zugunsten des Versicherten,

dass tatsächlich ein Versicherungspflichtverhältnis besteht. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung muss zudem beachtet werden, dass die Finanzierung nicht durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber erfolgt, sondern eine Umlage erhoben wird, die alleine von den Unternehmern getragen wird (§§ 150 ff. SGB VII).

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus § 7 Abs. 1 a SGB IV. Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn die Freistellung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgeltes nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 325,- EUR (ehemals 630,- DM) übersteigen.

Diese Vorschrift ist durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998 mit Wirkung ab dem 01.01.1998 eingeführt worden und soll die in der Praxis bestehenden Zweifel am Fortbestand des sozialversicherungsrechtlichen Versicherungsschutzes während der Zeiten der Freistellung ausräumen (hierzu LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 06.10.1999 - L 5 AL 3809/98). Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass das ursprüngliche Arbeitsverhältnis während der Zeit der Freistellung fortbesteht und aufgrund einer zuvor getroffenen schriftlichen Vereinbarung die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung für die Zeit der Freistellung entweder vor- oder nach der Freistellungsphase erbracht wird. Daran fehlt es hier. Zum einen ist das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit der BvS durch die Vereinbarung vom 13.12.2000 zum 31.12.2000 beendet worden. Zwischen der BQG und der BvS besteht keine Identität. Zum anderen ist die Klägerin in Bezug auf die "Freistellung" vom 01.01.2001 bis zum 30.06.2002 mit ihrer Arbeitsleistung auch nicht aufgrund einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung in Vorleistung getreten. Vielmehr ist die Übernahme der Klägerin in die BQG in erster Linie zu dem Ziel erfolgt, eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung anlässlich der Beendigung des Arbeitsvertrages mit der BvS zu vermeiden und die Klägerin sowie alle sonst betroffenen Personen aus der Arbeitslosenstatistik fernzuhalten. Ein Wertguthaben im Sinne von § 7 Abs. 1 a SGB IV lag der "Freistellung" ab dem 01.01.2001 jedenfalls nicht zugrunde.

Auch ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII scheidet aus. Die genannte Norm stellt nämlich lediglich Personen, die einer Meldepflicht nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) unterliegen, für die Verrichtungen zur Erfüllung dieser Meldepflicht, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies trifft auf die Klägerin offensichtlich nicht zu.

Darüber hinaus kommt auch ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII offensichtlich nicht in Betracht. Versichert sind hiernach nämlich nur solche Personen, die wie ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherter Beschäftigter tätig werden. Diese Vorschrift schützt Personen außerhalb eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, wenn sie wie ein Beschäftigter fremdnützig tätig werden und eine Handlung vornehmen, die ihrer Tendenz nach darauf abzielt, dem fremden Unternehmen einen Vorteil zu vermitteln (Rdnr. 103). Erforderlich ist demnach jedenfalls, dass eine wirtschaftlich erhebliche Tätigkeit, die wenigstens der Tendenz nach dem fremden Unternehmen zum Vorteil gereicht, übernommen wird (Ricke, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, August 2002, § 2 SGB VII Rdnrn. 103 ff.). Daran fehlt es, wie oben ausführlich erläutert, vorliegend. Alleine der Umstand, dass es bei einer erfolgreichen Arbeitssuche der Klägerin zu einer Beendigung

des Vertrages mit der BQG gekommen wäre, rechtfertigt es nicht, den Besuch der Klägerin bei den Eheleuten X am 29.08.2001 als wirtschaftlich erhebliche, den Interessen der BQG dienende Tätigkeit zu qualifizieren.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Klägerin aufgrund der vertraglichen Beziehungen zwischen ihr und der BQG nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand.

Das Gericht verkennt bei seiner Entscheidung nicht, dass die Konsequenzen, die sich hieraus für die Klägerin ergeben, hart sind. Alleine der Umstand, dass die Klägerin als sozial schutzbedürftig anzusehen ist, kann aber bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV nicht begründen.

Ebenso wenig spielt es eine Rolle, dass die vorliegende Entscheidung grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus hat, da bei einem Personalabbau größeren Ausmaßes häufig Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften bzw. Auffanggesellschaften begründet werden, um die betroffenen Arbeitnehmer vor der Arbeitslosigkeit zu bewahren. Auch wenn die Vertragsparteien bei den entsprechenden Vereinbarungen regelmäßig davon ausgehen, dass ein sozialversicherungspflichtiges

Beschäftigungsverhältnis begründet wird, ist dies unerheblich. Die Frage, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht oder nicht, ist nämlich alleine nach den faktischen Verhältnissen unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 1 SGB IV genannten Kriterien (Weisungsgebundenheit, Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation) zu beurteilen. Die im Rahmen der Privatautonomie ausgeübte Vertragsfreiheit kann bei Fehlen dieser Umstände nicht zu Lasten der Sozialversicherungsträger ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung muss letztlich als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden.

Im übrigen ergäbe sich auch bei Annahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und damit des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kein anderes Ergebnis. Unfälle, die sich anlässlich der Arbeitssuche ereignen, sind nämlich nach der Rechtsprechung regelmäßig der nicht versicherten privaten Sphäre zuzuordnen (so beispielsweise nur LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2001 - L 10 U 1012/00)*. Somit kann die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

*HVBG-INFO 2001, 2054-2060

Fundstelle

BB 2003, 373-374